

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 21

**Artikel:** Bewegung in der französischen Armee

**Autor:** J.v.S

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96567>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 24. Mai.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

**Inhalt:** Bewegung in der französischen Armee. — M. Thierbach: Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen. — Eidgenossenschaft: Uebungskurse der Infanterie 1889. (Fortsetzung.) Ueber Militärflicht. VI. Division: Berichtigung. Kavalleriemänöver. Schiesswesen. Erinnerungsmedaille an Oberst Alphons Pfyffer sel. † Hauptmann Keller, Paul. Thun: † Kreiskommandant Winkler. Luzern: Kaserne. Glarus: Der neue Militärdirektor. Winterthur: Vorunterricht. Basel: Pferderennen. — Ausland: Oesterreich: Die diesjährigen Waffenübungen. — Bibliographie.

## Bewegung in der französischen Armee.

J. v. S.

Stillstand bedeutet Rückschritt, und da Niemand, am wenigsten die Armee, von welcher in erster Linie die Sicherung der Wohlfahrt des Landes abhängt, einen solchen Rückschritt liebt, so sehen wir Bewegung überall in der Welt, in der Kunst und Wissenschaft, wie in der Industrie. Aus ihnen setzt sich die Armee zusammen, und so spricht sich zunächst in der Armee am deutlichsten die Bewegung aus, welche das Ende des friedliebenden, aber doch in Waffen starrenden XIX. Jahrhunderts charakterisirt. Seit 19 Jahren leben wir in Europa — von einer kleinen Unterbrechung im Osten abgesehen — im Frieden, aber er ist bewaffnet, weil eine Nation der andern nicht traut. Mit „Frieden“ pflegt man in Bezug auf das Waffenhandwerk den Begriff der Ruhe zu verbinden, eine idyllische Ruhe, deren sich die Heere Europa's nach den napoleonischen Kriegen hingaben, bis sie durch einige Revolutionsstürme unsanft aus derselben gestört wurden.

Diese idyllische Ruhe existirt nicht mehr, weil die Waffen im Frieden hier und da bedenkliches Getöse erzeugen und die 13½ Millionen Vaterlandsvertheidiger der Gross- und Kleinstaaten Europas — mit alleiniger Ausnahme derer von England — in steter Bewegung erhalten, weil man sich unablässig bemüht, diese Waffen zu den raffiniertesten Zerstörungs-Elementen zu gestalten und ihre Anwendung den Mannschaften geläufig zu machen.

Auch die französische Armee ist in unaufhörlicher Bewegung begriffen, und sie in kurzen Zügen zu schildern, wie sie sich in den letzten Wochen geäußert hat in Bezug auf Organisation, Instruktion, Taktik und Manövrierfähigkeit, Ausrüstung, Disziplin und Kommandoverhältnisse und wie sich die öffentliche Meinung des Landes stellt zu diesen ausserordentlichen Anstrengungen, den kostbaren Frieden zu erhalten, sei der Zweck dieser Mittheilung über die Bewegung in Frankreichs Militärmacht.

### Organisation.

Man schlage das neueste „Annuaire de l'Armée française“ für 1890 auf, den 70. Band dieser die gesammte Militärwelt Frankreichs am meisten interessirenden Publikation und werfe einen Blick auf seine 1375 Seiten in Octavo, eng gedruckt, mit alphabetischem, mehr als 200 Seiten umfassendem Register, und vergleiche diese Darstellung der organisirten Landesvertheidigung mit dem 1. Bande der Sammlung des „Etat militaire de la France“ von 1819, um sich eine Idee von der gewaltigen Entwicklung der Macht Frankreichs zu machen. Wir hatten kürzlich Gelegenheit, diese interessante Sammlung, in welcher nur die Jahre 1871 und 1872 — und aus triftigen Gründen — fehlen, zu sehen. Wie beredt sind nicht diese Bände auf ihren Regalen, Ruhm, Unglück, Umwälzungen in der Armee; von allem wissen sie zu erzählen. Wir nehmen zufällig den Band von 1840 in die Hand, da finden wir Mac-Mahon als capitaine en 2e d'état-major, Canrobert als capitaine-adjutant-major beim 47. Linien-Regiment, d'Aurelles de Paladine als capi-

taine beim 64. Linien-Regiment und Bazaine als capitaine bei der Fremden-Legion. Diese vier Namen enthalten sie nicht eine vollständige Geschichte des Ruhmes und des Unglücks der französischen Armee, sind sie nicht identisch mit Fröschwiller, Saint-Privat, Coulmiers und Metz? Im Annuaire von 1873 fehlt die kaiserliche Garde, dagegen zählt die Armee schon 126 Infanterie-Regimenter, 30 Jägerbataillone, 20 Dragoner-Regimenter, 31 Artillerie-Regimenter u. s. w., und im Annuaire von 1876 wird zum ersten Male die Territorial-Armee aufgeführt und auch das Format vergrößert.

Die wichtigste und folgenreichste Bewegung in den Landesvertheidigungs-Anstalten gibt sich in dem in Kraft getretenen neuen Wehrgesetze kund. Es ist schon deutscherseits — und aus sehr triftigen Gründen — so viel über diesen neuesten, sehr bedeutsamen und folgenschweren Schritt des militärischen Frankreichs geschrieben, dass wir uns füglich aller Details enthalten können. Das Gesetz verwirklicht in nüchterner, strenger Form das damals, in Zeiten der Noth und Unordnung, nicht durchführbare Ideal Gambetta's, die Aushebung, die Ausbildung und die Disziplinirung des gesammten Volkes für den bis auf's Messer nöthigenfalls jetzt durchführbaren Volkskrieg. Die Kadres sind vorhanden, in welchen zu Friedenszeiten 559 Infanterie- und Jägerbataillone eingestellt und ausgebildet werden, und für den Kriegsfall stehen weitere Kadres zur Aufnahme von 144 vierter Bataillone bereit. Die Feldgeschütze sind in 480 Friedensbatterien vereinigt, während in 427 Eskadrons die Reitermasse ausgebildet wird, und 36 Regimenter, ständig in 6 Kavallerie-Divisionen formirt, sind mobil, d. h. sie können binnen einiger Stunden dem Feind entgegen geworfen werden. Hiezu kommen noch 8 neue Kavallerie-Regimenter, deren Formation bereits im Werke ist.

Das war eine Bewegung, wie sie in solcher Grossartigkeit selten ein Land sah und die jetzt vom Nachbar — nolens volens — nachgemacht werden muss.

Aber welche ungeheure pekuniäre Lasten und militärische Pflichten hat sich nicht auch das Land mit Annahme des Gesetzes vom 15. Juli 1889 über die Rekrutirung der Armee auf sich geladen! Jeder Bürger hat 25 Jahre zu dienen, d. h. er kann während 25 Jahren, die vom 1. November des Jahres, wo er eingestellt wurde, oder vom Tage, wo er freiwillig eintrat, zählen, zur Fahne einberufen werden, wenn das Vaterland in Gefahr ist.

Wie gestaltet sich nun das militärische Dienstverhältniss eines Franzosen?

In dem Jahre, in welchem der junge Franzose sein 20. Jahr vollendet, tritt er in die Rekrutirungs-

klasse (classe de recrutement); darnach gehören die 1869 Gebornen zur Rekrutirungsklasse von 1889 und diese Klasse ist für alle diejenigen, welche das Gesetz erfüllend hineintreten, auch die Mobilisations-Klasse (classe de mobilisation), in welcher sie bis zur Beendigung ihrer Dienstzeit bleiben.

Tritt dagegen ein im Jahre 1871 Geborner mit 18 Jahren 1889 als Freiwilliger in die Armee, so wäre seine Rekrutirungsklasse die von 1891; er marschirt aber mit der Mobilisationsklasse von 1889.

Somit ist jeder Franzose in eine Rekrutirungsklasse eingetragen, die in der Mehrzahl der Fälle auch seine Mobilisationsklasse, die er aber nach Umständen verlassen kann, um in eine frühere oder spätere Mobilisationsklasse einzutreten.

Die Rekrutirungsklasse von 1889 tritt ihren Dienst am 1. November 1890 an. Nach einem Jahre kann ein Eingestellter entlassen werden. Er tritt dann in die sog. disponibilité de l'armée active, eine für Befähigte und zur Erleichterung der pekuniären Lasten speziell geschaffene Kategorie der Armee.

Nach 3 Dienstjahren, sei es unter der Fahne, sei es in der Disponibilität, tritt der Dienstpflichtige am 1. November 1893 in die Reserve der aktiven Armee, um darin 7 Jahre, bis zum 31. Oktober 1900, zu bleiben.

Am 1. November 1900 beginnt sein Dienstverhältniss in der Territorial-Armee und dauert daselbst sechs Jahre, bis zum 31. Oktober 1906.

Vom 1. November 1906 an wird endlich der Dienstpflichtige in den Listen der Reserve der Territorial-Armee geführt und zwar 9 Jahre lang, bis zum 31. Oktober 1915, an welchem Tage seine Dienstpflichten gegen das Vaterland vollständig erlöschen. Er ist dann seiner Mobilisationsklasse gefolgt und wird 45 Jahre zählen, wenn dieselbe mit der Rekrutirungsklasse identisch ist, aber jünger oder älter sein, wenn er vor oder nach dem Jahre seiner Rekrutirungsklasse in die Mobilisationsklasse eintrat. Es ist also ein Irrthum zu sagen, der französische Bürger hat nach Ablauf seines 45. Lebensjahres seinen militärischen Pflichten Genüge geleistet.

An wirklicher Dienstzeit unter der Fahne hat der Franzose im Allgemeinen 3 Jahre und 10 Wochen zu leisten; nämlich 3 Jahre in der aktiven Armee, 2 Einberufungen à 4 Wochen als Reservist und 1 Einberufung à 2 Wochen in der Territorial-Armee. — Und selbst diese Zeit wird noch um 7 Wochen gekürzt, da man die Pflichtigen meistens am 15. November statt am 1. November einstellt und sie später schon am 20. September, statt am 31. Oktober entlässt.

Trop de soldats! ruft ein Journalist gelegent-

lich der Interpellation in der Kammer, im Monat Januar, über die ungenügenden Unterkunftsmittel für die Armee.

Es scheint, dass die Lage der Armee in dieser Beziehung keineswegs eine befriedigende ist. Es sind mehr Soldaten vorhanden, als reglements-mässig in den Kasernen untergebracht werden können, und den Kammern bleibt absolut nichts anderes übrig, als wieder einmal den Beutel zu ziehen. Und sie werden es thun, denn für die Armee ist Frankreich kein Opfer zu gross. Aber Geld allein kann keine neue Kasernen aus dem Boden zaubern, dazu gehört Zeit, und vorläufig ist daher die Ueberfüllung der Kasernen eine solche, dass sie sogar Besorgniss erregt für den Gesundheitszustand der Truppen.

In diesem Jahre tritt allerdings eine Besserung in der Lage der kasernirten Truppen ein, da die Territorial-Armee überhaupt nicht eingezogen wird.

Kürzlich hat der Kriegsminister der Deputirtenkammer einen Gesetzesvorschlag gemacht, der sicher angenommen wird, da er keine Kosten verursacht, wohl aber grossen Nutzen verheisst. Es handelt sich um eine Modifikation der Gesetz vom 24. Juli 1873 über die allgemeine Organisation der Armee und vom 13. März 1875 über die Kadres und Effektivbestände. Der Minister wünscht nämlich autorisirt zu sein, 1. in Kriegzeiten gewisse taktische Einheiten, Regimente, Bataillone, Kompagnien, Eskadrons, Batterien der Territorial-Armee der aktiven Armee zu attachiren und 2. in Friedenszeiten die gleichen Einheiten behufs ihrer sorgfältigeren Ausbildung mit Korps der aktiven Armee zu vereinigen.

In der Praxis hatte der Kriegsminister schon längst die einberufenen Territorial-Batterien und Eskadrons den entsprechenden Korps der aktiven Armee behufs Ueberwachung ihrer Uebungen zugeheilt und damit die besten Resultate erzielt.

Das sieht nach wenig aus, bedeutet aber viel und stellt eine grosse Bewegung in der Armee vor. Zunächst wird man neue Bataillone u. s. w. schaffen müssen, um alle Mannschaften, die nach dem neuen Rekrutirungs-Gesetz weit längere Zeit in der Territorial-Armee dienen müssen, unterzubringen.

Für die Infanterie will man dann aber auch mit dem System brechen, welches man pomphaft die Autonomie der Territorial-Infanterie genannt hat, weil man von dem Glauben zurückgekommen ist, zur Seite der aktiven Armee eine andere, unabhängige, ihr ebenbürtige, von gleichem, wenn nicht von höherm Werthe aufstellen zu können. — Wer einmal die Territorial-Infanterie auf der Revue in Longchamps oder sonst wo sah, hat sicher den Eindruck erhalten, dass diese Truppe solide ist und aus Elementen be-

steht, die im Vollbesitz ihrer intellektuellen und materiellen Mittel sind. Immerhin darf man nicht ausser Acht lassen, dass die Vorgesetzten der untern Grade, Korporale und Unteroffiziere weniger gut als die Soldaten sind, da ihnen manche ihrer dienstlichen Obliegenheiten, nach 7—13jähriger Unterbrechung ihres Dienstes nicht mehr ganz geläufig sein werden. Doch würden sie sich unter der Leitung von erfahrenen, diensttüchtigen Offizieren der aktiven Armee rasch wieder einarbeiten.

Hier liegt jedoch der Stein des Anstosses, den der Kriegsminister de Freycinet durch seinen Gesetz-Vorschlag sich bemüht, aus dem Wege zu räumen. — Die Offiziere der Territorial-Armee besitzen entweder keine Erfahrung, oder (die aus der aktiven Armee übernommenen) keine genügende Tüchtigkeit und Lust zum Dienst. Wird man nun in Zukunft, wie in der deutschen Armee, vorgehen, d. h. lässt man die unerfahrenen Territorial-Offiziere sich in der aktiven Armee die nöthige Dienstpraxis aneignen, und kommandirt man die besten Offiziere dieser Armee zu den Territorial-Bataillonen zur Instruktion der Kadres, so wird frisches Leben in's Unteroffizier- wie Offizierkorps kommen und der überall belebte Diensteifer die besten Resultate erzielen. Erst dann, wenn dieser Vorschlag des Kriegsministers Gesetzeskraft erlangt hat, wird die Territorial-Armee Frankreichs ihre ganze formidable Kraft entwickeln und an der Seite der aktiven Armee mit Erfolg fechten können.

(Fortsetzung folgt.)

---

**Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen**, bearbeitet nach den in den deutschen Sammlungen vorhandenen Originalen von M. Thierbach, Oberst z. D. Dritter Theil (Schluss). Dresden, Verlag von Karl Höckner. 1889. Preis Fr. 33. 35.

Von dem schönen, systematisch wohlgeordneten Waffenwerk des Herrn Oberst Thierbach liegt hier der Schluss vor. Diesem Band sind 18 Blätter beigegeben, welche in Farbendruckbildern die verschiedenen Konstruktionen zur Anschauung bringen. Die Genauigkeit der Zeichnung und schöne Ausführung lassen nichts zu wünschen übrig. Abgesehen von dem wissenschaftlichen Werth der fleissigen und gründlichen Arbeit, wird das Buch jeder Fachbibliothek schon in Folge der ausserordentlich luxuriösen Ausstattung zur Zierde gereichen. Dieser Band ist recht eigentlich den Hinterladungs- und Mehrladegewehren in ihrer geschichtlichen Entwicklung gewidmet.

Wie viele andere Schriftsteller, welche den Gegenstand behandelt haben (z. B. Piobert, Elgger u. A.) ist der Verfasser der Ansicht, dass die Hinterladung der Vorderladung vorausgegangen